

## Wahlanordnung für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Weiach für den Rest der Amtsdauer 2018-2022

Für den am 31. März 2020 vorzeitig aus seinem Amt als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Weiach zurückgetretenen Daniel Elsener ist ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsdauer 2018-2022 zu wählen.

In Anwendung von Art. 6 Kirchengemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weiach sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind innert einer Frist von 40 Tagen ab Publikation der Wahlanordnung, d.h. bis **spätestens am 19. Juni 2021** sind **Wahlvorschläge** beim Gemeinderat Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weiach unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wählbar ist, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche ist, das 18. Altersjahr vollendet hat, das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und seinen politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die vorgeschlagene Person muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, genauer Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Formulare für die Wahlvorschläge können auf der Gemeindeverwaltung Weiach bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden am Freitag, 25. Juni 2021 auf der Homepage der Gemeinde Weiach veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder auch neue eingereicht werden können.

Der Gemeinderat als mit der Wahlleitung beauftragte Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag, 26. September 2021** eine Urnenwahl statt. Ein allfälliger 2. Wahlgang wird am Sonntag, 28. November 2021, durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Herr Walther Eberhard, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.